

Infoblatt – Privathaftpflichtversicherung

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit ca. 50.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland, die vollkommen unabhängig für die Rechte der Versicherten eintritt. Er ist somit eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands und ein politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby.

Er informiert Verbraucher*innen zu privaten Versicherungen. Seinen Mitgliedern hilft er bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen.

Dieses Infoblatt soll Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema Privathaftpflicht geben. Am Ende des Infoblatts finden Sie als Mitglied gezielt Informationen zu empfehlenswerten Tarifen, die wir wie folgt ermittelt haben:

- Die Versicherungsbedingungen erfüllen unsere K. o.-Kriterien.
- Genannt sind die günstigsten Tarife basierend auf Musterkunden-Daten.
- Die Sortierung erfolgt alphabetisch.

Sämtliche Infoblätter werden regelmäßig aktualisiert und können jederzeit unter <https://www.bunddersicherten.de> als PDF-Datei heruntergeladen werden. Die Informationen im Infoblatt ersetzen keinesfalls eine individuelle Beratung.

1. **Das Wichtigste auf einen Blick**
2. **Das leistet die Versicherung**
3. **Das kostet die Versicherung**
4. **Wer braucht diesen Versicherungsschutz?**
5. **Was brauchen Sie nicht?**
6. **Das haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten**
7. **Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag**
8. **Diese Kriterien sollte eine Privathaftpflichtversicherung erfüllen**
9. **BdV-Gruppenvertrag für Mitglieder**
10. **Geeignete Tarife**

1. Das Wichtigste auf einen Blick

Die Privathaftpflichtversicherung bietet einen unverzichtbaren Versicherungsschutz, den ausnahmslos alle haben sollten. Denn jede Person, die einer anderen einen Schaden zufügt, ist ihr zum Ersatz des Schadens verpflichtet: Es besteht eine gesetzliche Pflicht zur Haftung. Daher hat die Haftpflichtversicherung ihren Namen.

Die gesetzliche Haftpflicht sieht hierbei eine prinzipiell in der Höhe unbegrenzte Haftung vor. Sie haften mit Ihrem gesamten Vermögen für den angerichteten Schaden. Eine kleine Unachtsamkeit kann Ihr ganzes Leben verändern und Sie in Ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden.

Gegen die wirtschaftlichen Folgen der gesetzlichen Haftpflicht schützt Sie die Haftpflichtversicherung. Aber die Haftpflichtversicherung hilft Ihnen nicht nur, indem Sie den Schaden bezahlt. Die Haftpflichtversicherung wehrt für Sie auch Schadensersatzansprüche ab, die jemand zu Unrecht gegen Sie erhebt. Insoweit ist die Haftpflichtversicherung zugleich auch eine Art Rechtsschutzversicherung.

Bei der Auswahl des richtigen Versicherungstarifs soll Ihnen dieses Infoblatt helfen. Denn viel wichtiger als die Höhe der zu zahlenden Versicherungsprämie ist die Wahl der richtigen Deckungssummen sowie eines Versicherungsumfangs, der die Risiken abdeckt, die Sie tatsächlich haben.

Die wichtigste Haftpflichtversicherung ist die Privathaftpflichtversicherung. Sie deckt die gängigen Haftpflichtrisiken des täglichen Lebens ab. Doch kann nicht jedes private Risiko mit einem einzigen Vertrag abgedeckt werden. Besitzen Sie beispielsweise ein unbebautes Grundstück oder vermieten Sie eine Eigentumswohnung, benötigen Sie zusätzlich eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung. Besitzen Sie darüber hinaus einen Hund oder ein Pferd, benötigen Sie eine Tierhalterhaftpflichtversicherung.

Nicht jede Person muss einen eigenen Vertrag abschließen. So gilt beispielsweise bei Familientarifen: Partner*innen und minderjährige Kinder in häuslicher Gemeinschaft sind mitversichert. Darüber hinaus sind häufig auch volljährige Kinder, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden, mitversichert.

2. Das leistet die Versicherung

Jemand erhebt Schadensersatzansprüche gegen Sie

Der Haftpflichtversicherer leistet, wenn eine dritte Person gegenüber der/dem Versicherungsnehmer*in oder mitversicherten Personen Schadensersatzansprüche erhebt.

Eine dritte Person können grundsätzlich alle sein, die nicht im Versicherungsvertrag mitversichert sind. Nur ausnahmsweise sind Ansprüche versicherter Personen untereinander versichert.

Die gesetzliche Pflicht zur Haftung

Ob die erhobenen Schadensersatzansprüche berechtigt sind, richtet sich hierbei nicht nach dem Versicherungsvertrag, sondern nach den gesetzlichen Vorschriften des gesamten Privatrechts.

Jede Person, die einer anderen einen Schaden zufügt, ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, Schadensersatz zu leisten. Dies geschieht meistens durch eine Geldzahlung. Für die Klärung der Haftungsfrage ist zunächst unbedeutend, ob ein Haftpflichtversicherungsvertrag besteht.

Für Haftung ist Verschulden erforderlich, aber es gibt Ausnahmen

Eine Haftpflicht besteht meistens nur dann, wenn der Schaden schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) verursacht wurde. Das deutsche Zivilrecht kennt aber auch Sachverhalte, bei denen es nicht auf ein Verschulden ankommt (Gefährdungshaftung). Wichtige Beispiele dafür sind der Betrieb eines Kfz und das Halten von Tieren.

Der Schadensersatz: der Höhe nach unbeschränkt, aber nur Zeitwert

Die Schadensersatzpflicht kann Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden umfassen. Unter Personenschäden versteht man vor allem eine Körperverletzung. Bei Sachschäden wird die Substanz eines Gegenstandes beschädigt oder zerstört, beispielsweise ein zerrissener Mantel. Unter Vermögensschäden versteht man den nur finanziellen Schaden, z. B. der Verdienstaufschlag eines Selbständigen wegen eines Krankenhausaufenthaltes.

Durch den Schadensersatz soll die geschädigte Person so gestellt werden, als ob der Schaden nicht verursacht worden wäre. Keinesfalls soll diese Person nach dem schädigenden Ereignis besser dastehen als vorher. Bei einer Sachbeschädigung muss die schädigende Person also die Reparatur bezahlen. Ist eine Reparatur nicht möglich, so ist nicht etwa die Wiederbeschaffung einer neuwertigen Sache geschuldet: Wird ein acht Jahre alter Gegenstand zerstört, ist lediglich der Wiederbeschaffungswert einer acht Jahre alten gleichwertigen Sache (Zeitwert) zu ersetzen. Häufig gibt es nicht die Möglichkeit, eine gleichwertige gebrauchte Sache wiederzubeschaffen.

Wird stattdessen eine neuwertige Sache beschafft, darf ein Abzug „neu für alt“ vorgenommen werden, d. h. die Höhe des geschuldeten Schadensersatzes ist niedriger als der Kaufpreis.

Beachten Sie: Sie haften mit Ihrem gesamten Vermögen und auch mit Ihrem Einkommen - schlimmstenfalls ein Leben lang.

Die Wahl des Versicherers: Zahlen oder Abwehren

Stellt jemand Ansprüche auf Schadensersatz, so hat der Versicherer Deckung aus dem Versicherungsvertrag zu gewähren. Der Versicherer darf hierbei nach seiner Wahl

- den Schaden ersetzen, weil er den Schadensersatzanspruch für begründet hält oder
- den Anspruch abwehren, weil er ihn für unbegründet hält.

In beiden Fällen gewährt der Versicherer die geschuldete Leistung aus dem Versicherungsvertrag. Im letztgenannten Fall handelt das Unternehmen wie eine Rechtsschutzversicherung und wehrt die unbegründeten Ansprüche auf eigene Rechnung für Sie ab.

Steht fest, dass Sie haften, prüft der Versicherer, ob der Schaden vom Umfang der Versicherung gedeckt ist (Deckung). Umso wichtiger ist es, dass Sie einen Versicherungsvertrag abschließen, der eine möglichst umfassende Deckung gewährt.

Achtung: Wenn sich der Versicherer dazu entschließt, nicht zu zahlen und den Anspruch für Sie abzuwehren, dann sind Sie nicht dazu verpflichtet, den Schaden selbst zu bezahlen. Dies mag mitunter unangenehm sein, insbesondere wenn beispielsweise zwischen Ihnen und der geschädigten Person ein enges freundschaftliches Verhältnis besteht.

Diese Risiken müssen Sie gesondert versichern

Kein Vertrag für alle Risiken

Keine Haftpflichtversicherung deckt sämtliche Risiken ab. Berufliche Haftpflichtrisiken, die Haftung als Tierhalter*in von Pferden und Hunden oder die Haftung als Inhaber*in von Öltanks ab einer bestimmten Größe sind ausdrücklich ausgenommen. Für diese Risiken benötigen Sie eine separate Haftpflichtversicherung bzw. eine Deckungserweiterung.

Tierhalterhaftpflicht

Wer privat Hunde oder Pferde hält oder gewerblich Tiere nutzt, sollte eine separate Tierhalterhaftpflichtversicherung abschließen. Im Gegensatz zu anderen Haustieren, wie Katzen, und anderen zahmen Kleintieren, sind diese Tiere nicht in der Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen (siehe Infoblatt Tierhalterhaftpflichtversicherung).

Diensthauptpflicht/Vermögensschadenhaftpflicht

Beamte*innen und Mitarbeiter*innen des öffentlichen Dienstes können von ihrem Dienstherrn in Regress genommen werden. Wenn Sie zu dieser Personengruppe gehören, können Sie gegen Zuschlag meist eine Dienst- oder Amtshaftpflichtversicherung zu Ihrer Privathaftpflichtversicherung abschließen. So sichern Sie sich bei Personen- oder Sachschäden gegen Regressansprüche Ihres Dienstherrn ab. Diese können bestehen, wenn Sie in Ausübung Ihrer Dienstverpflichtungen grob fahrlässig gehandelt haben.

Auch für reine Vermögensschäden ist ein solcher gesonderter Versicherungsschutz möglich.

Gewässerschadenhaftpflicht

Wer einen Heizöltank besitzt oder unterhält, der eine bestimmte Größe überschreitet, braucht eine Öltank-/Gewässerschadenhaftpflichtversicherung.

Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht

Ihre unbebauten Grundstücke und vermieteten Gebäude, die Sie nicht selbst bewohnen, müssen Sie gesondert versichern.

Betreiberhaftpflicht (Solaranlagen)

Auch Betrieb und Unterhaltung einer Photovoltaik- oder Solarthermieanlage sowie das Einspeisen von Strom in öffentliche Netze sind Risiken, die regelmäßiger einer gesonderten Absicherung bedürfen.

3. Das kostet die Versicherung

Eine Privathaftpflichtversicherung für die gesamte Familie, die alle K. o.-Kriterien des BdV erfüllt, bekommen Sie derzeit für eine Jahresprämie von 45 bis 65 Euro bei einem Selbstbehalt pro Schadenfall von 125 bis 500 Euro. Singles zahlen für vergleichbaren Versicherungsschutz 30 bis 50 Euro.

4. Wer braucht diesen Versicherungsschutz?

Nicht jede Person benötigt einen eigenen Vertrag. In den Familien-Tarifen sind Ehegatten/eingetragene Lebenspartner*innen und Kinder mitversichert. Auch in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebende Partner und deren Kinder sind mitversichert – wenn sie in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben.

Volljährige Kinder sind häufig bis zu einem gewissen Alter mitversichert, solange sie nicht verheiratet sind und sich noch in einer Schul- oder unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden.

Kinder unter sieben (im Straßenverkehr unter zehn) Jahren und ggf. auch Demenzkranke haften nicht. Dennoch ist die Versicherung hier sehr wichtig, da der Versicherer unberechtigte Ansprüche abwehrt (ausführlich hierzu unter 2.). Es besteht also kein Grund, den Versicherungsvertrag zu kündigen, wenn Demenzkranke in ein Pflegeheim kommen.

5. Was brauchen Sie nicht?

Wenn Sie mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner in einem gemeinsamen Haushalt leben, dann benötigen nicht beide eine eigene Privathaftpflichtversicherung.

Außerdem ist es nicht ratsam, eine Privathaftpflichtversicherung nur deshalb bei einem Versicherer abzuschließen, weil Sie dort schon andere Verträge führen und man Ihnen einen Kombirabatt anbietet. Deutlich wichtiger ist, dass Ihr Privathaftpflichtversicherungsvertrag umfangreichen Versicherungsschutz mit hohen Deckungssummen vorsieht.

6. Das haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten

Bei Vertragsschluss gilt es vorrangig, auf die korrekte Beantwortung der Antragsfragen zu achten.

Vorvertragliche Anzeigepflicht: Das Antragsformular richtig ausfüllen

Ein Versicherer ist nicht verpflichtet, einen Privathaftpflichtvertrag mit Ihnen abzuschließen. Er stellt Ihnen diverse Fragen, die er für seine Annahmeentscheidung für maßgeblich hält. Alle Fragen des Versicherers müssen Sie vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Das gilt allerdings nur dann, wenn der Versicherer die Fragen in Textform stellt.

Achtung: Lassen Sie sich vom Vermittler keinesfalls unter Zeitdruck setzen.

Wählen Sie einen Selbstbehalt (SB). Dieser sollte so bemessen sein, dass er Sie wirtschaftlich nicht überfordert. Wir empfehlen einen Bereich bis 500 Euro.

Kündigungsmöglichkeiten u. a.: Eine Privathaftpflichtversicherung kann in der Regel mit einer Frist von drei Monaten zum Ende einer Versicherungsperiode von Ihnen als auch vom Versicherer ordentlich gekündigt werden. Die Versicherungsperiode darf höchstens ein Jahr betragen. Nicht immer ist das Versicherungsjahr mit dem Kalenderjahr identisch. Versicherungsverträge, die für

mehr als drei Jahre geschlossen worden sind, können Sie zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen.

Außerdem können nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls sowohl Sie als auch der Versicherer den Vertrag kündigen.

Der Versicherer kann auch dann kündigen, wenn Sie sich im Zahlungsverzug befinden oder aus wichtigem Grund.

Erhöht sich der Beitrag, können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Bei einem **Versichererwechsel** sollten Sie stets darauf achten, dass Sie bereits einen direkt anschließenden Versicherungsvertrag sicher haben und erst dann Ihren Altvertrag kündigen.

7. Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag

Aus dem Versicherungsvertrag trifft Sie als Versicherungsnehmer*in nur eine einzige echte Pflicht: und zwar die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Prämie. Die Zahlung der Prämie kann der Versicherer notfalls sogar gerichtlich durchsetzen.

Beachten Sie als Versicherungsnehmer*in andere Pflichten wie v. a. die Auskunfts-, Anzeige- oder Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) nicht, so kann der Versicherer Sie nicht auf Erfüllung verklagen. Er darf aber auch hier seine Leistung verweigern oder den Vertrag beenden. Gleiches gilt, wenn Sie mit der Zahlung der Erst- oder einer Folgeprämie im Verzug sind.

Einige wichtige Obliegenheiten

- Die **Weisungen** des Versicherers, soweit für Sie zumutbar, haben Sie zu befolgen und auch Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen.
- Für die **Schadensanzeige** haben sie in der Regel eine Woche Zeit. Die Anzeigepflicht entsteht bereits mit dem Schadenereignis. Haben Sie jedoch keine Kenntnis vom Ereignis, ist die Pflichtverletzung nicht vorwerfbar. Sie sind auch dann zur Schadensanzeige verpflichtet, wenn Sie die gegen Sie erhobenen Ansprüche für unbegründet halten.

- **Mitwirkungspflichten:** Sie sind verpflichtet, den Versicherer bei der Regulierung zu unterstützen. Das betrifft vor allem Auskünfte zum Schadenshergang oder die Überlassung von Unterlagen.
- Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen.

Nicht jede Obliegenheitsverletzung führt jedoch dazu, dass Sie komplett leer ausgehen.

Sonderfall **Vorsorgeversicherung:** Über die sogenannte Vorsorgeversicherung sind auch nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu hinzugekommene Risiken mitversichert, ohne dass Sie dies dem Versicherer zuvor mitgeteilt haben. Sie sind jedoch verpflichtet, spätestens nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Eine solche Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Hinweis: Es gelten in der Regel besondere Deckungshöchstsummen und versicherungspflichtige Risiken bleiben ausgeschlossen (beispielsweise versicherungspflichtige Hunde).

8. Diese Kriterien sollte eine Privathaftpflichtversicherung erfüllen

K. o.-Kriterien: Folgende Punkte hat ein guter Versicherungsvertrag in dieser Sparte auf jeden Fall zu erfüllen.

- **Deckungssummen:** Die Deckungssumme ist so hoch wie möglich zu vereinbaren, mindestens jedoch 15 Mio. Euro pauschal für Sach-, Personen- und Vermögensschäden.
- **Gewässerschädliche Stoffe in Kleingebinden:** Laufen gewässerschädliche Stoffe aus Dosen oder Kanistern aus, sind hierdurch entstandene Umweltschäden versichert, solange das Einzelfassungsvermögen des Kleingebindes maximal 50 kg bzw. Liter beträgt.
- **Mietsachschiäden:** Mietsachschiäden an unbeweglichen Sachen (z. B. Wohnräumen) sind mindestens mit 1 Mio. Euro versichert.
- Tätigkeit von **Tageseltern** und als **Babysitter:** Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person als Tagesmutter/-vater oder Babysitter für mindestens fünf Kinder.
- Der **Verlust fremder privater Schlüssel** ist mindestens mit 20.000 Euro versichert.

- **Kleinere Bauvorhaben:** Mitversichert ist die/der Versicherungsnehmer*in in der Eigenschaft als private*r Bauherr*in oder Unternehmer*in zumindest bis zu einer Bausumme von 100.000 Euro.
- **Auslandsaufenthalt:** Mitversichert ist die gesetzliche Haftung aus Schäden im inner- und außereuropäischen Ausland, die aufgrund eines vorübergehenden - maximal fünfjährigen - Auslandsaufenthaltes eintreten.
- **Allmählichkeitsschäden:** Mitversichert ist die gesetzliche Haftung aus Schäden, die durch das allmähliche Einwirken der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und von Niederschlägen einschließlich Rauch, Ruß, Staub und dergleichen entstehen.
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftung aus Sachschäden durch **häusliche Abwässer**.
- Privates **Hüten fremder Hunde:** Mitversichert ist die gesetzliche Haftung aus dem Hüten fremder Hunde zu privaten Zwecken.
- **Ehrenamtliche Tätigkeiten:** Die gesetzliche Haftung aus Schäden aufgrund der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist mitversichert.
- **Internetschäden:** Die Schädigung einer dritten Person aufgrund des Austausches, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, ist bis zu einer Schadenhöhe von mindestens 5 Mio. Euro mitversichert.
- **Be- und Entladeschäden:** Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden Kraftfahrzeugen durch das Be- oder Entladen des eigenen Kraftfahrzeugs zumindest bis 2.500 Euro.
- **Zukünftige Bedingungsänderungen:** Versicherungsschutz besteht auch dann, sofern die Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der/des Versicherungsnehmer*in ohne Mehrbeitrag abweichen.

Forderungsausfalldeckung

Diese Erweiterung ist unverzichtbar. Eine Forderungsausfalldeckung bietet Versicherungsschutz, wenn die/der Versicherungsnehmer*in oder die versicherten Personen von einer dritten Person geschädigt werden und diese keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzt oder zahlungsunfähig ist.

- Die Forderungsausfalldeckung sieht **keine Mindestschadenhöhe** und **keinen gesonderten Selbstbehalt** vor.
- Schäden aus der Eigenschaft der schädigenden Person als Tierhalter*in sind mitversichert.
- Wünschenswert (und damit lediglich sinnvolles Kriterium) ist, wenn der eigene Versicherer auch für **vorsätzlich** verursachte Schäden aufkommt und zusätzlich auch die rechtliche Durchsetzung entsprechender Ansprüche mitversichert (**aktiver Rechtsschutz**).

Ein guter Versicherungsvertrag **für Familien** erfüllt zusätzlich folgende **K. o.-Kriterien**:

- Versicherungsschutz für Schäden durch mitversicherte **deliktunfähige Kinder** besteht zumindest bis zu 20.000 Euro.
- **Wartezeit Ausbildungs-, Studienplatz**: Volljährige Kinder sind standardmäßig während der Dauer einer Erstausbildung mitversichert. Zwischen Schule und einer Berufsausbildung oder einem Studium können Wartezeiten entstehen. Diese sind ausdrücklich mitversichert.

Weitere **sinnvolle Kriterien** können bei Bedarf sein:

- **Öltank (bis zu 5.000 Liter)** in einem selbstbewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus,
- **Mietsachschäden** an beweglichen Sachen und Einrichtungsgegenständen,
- **Reiten fremder Pferde/Fahren fremder Fuhrwerke**,
- **Schlüsselverlust dienstliche Schlüssel**: Wer von seinem Arbeitgeber Schlüssel für die Dienstgebäude hat, für den sollte der Verlust dieser versichert sein,
- **Fachpraktischer Unterricht**, zum Beispiel an einer Hochschule und **Betriebspraktika/Ferienjobs**,
- **Ferngelenkte Land- und Wassermotofahrzeuge**,

- **nicht versicherungspflichtige Flugmodelle**, z. B. Drohnen, Ballone, Drachen,
- Mitversicherung von **Segelbooten** (häufig bis zu 15 qm Segelfläche), **Motorbooten** (häufig bis zu einer Motorstärke von 15 PS) oder **Surfbrettern**,
- **Beschädigung von vorübergehend überlassenen Fahrzeugen**: zum Beispiel durch irrtümlich **falsches Betanken** oder beim **Reinigen**,
- **Deliktunfähigkeit bei Erwachsenen (z. B. bei Demenz)**.

9. BdV-Gruppenvertrag für Mitglieder

BdV-Mitglieder können auch von den guten und günstigen Gruppenverträgen profitieren. Der in dieser Sparte angebotene Gruppenvertrag erfüllt alle K. o.-Kriterien des BdV und ist daher empfehlenswert.

BdV Mitgliederservice GmbH
Postfach 57 02 61
22771 Hamburg
Tel. +49 40 – 308 503 25
Fax +49 40 – 308 503 26
E-Mail: info@bdv-service.de
Internet: www.bdv-service.de

Für Fragen rund um private Versicherungen und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Gasstr. 18 – Haus 4
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 – 357 37 30 0 (für Mitglieder)
Telefon: +49 40 – 357 37 30 98 (für Nichtmitglieder)
Fax: +49 40 – 357 37 30 99
E-Mail: info@bunddersicherten.de
Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Stephen Rehmke

Lieber Interessent,
die Liste der geeigneten Tarife steht exklusiv unseren Mitgliedern zur Verfügung.